



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Containerdienst E. Kraus GmbH, Kantor-Schucht-Straße 12, 38685 Langelsheim, Errich-  
tung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisen-  
schrotten am Standort Innerstetal 2 in 38685 Langelsheim**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG<sup>1</sup>**

Die Containerdienst E. Kraus GmbH hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Lagerkapazität von 1.450 Tonnen beantragt.

Diese Anlage fällt unter die Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Das beantragte Vorhaben umfasst die zukünftige Errichtung und den Betrieb folgender Nebenanlagen zu dieser Hauptanlage, die gemäß § 1 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftig wären:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 200 t/d (Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 t (Nr. 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 250 t/d (Nr. 8.15.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

#### **1. Stufe:**

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius 1km) liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor:

- Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG: Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG - LSG GS 00059 Harz (Landkreis Goslar) nordwestlich in ca. 50 m Entfernung und südöstlich in ca. 200 m Entfernung,
- Nr. 2.37 Anlage 3 UVPG: Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:
  - Westlicher Uferbereich der Innerste mit RMF = Schwermetallrasen auf Flussschotter, GFS = Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland, BAT = Typisches Weiden-Auengebüsch südlich in ca. 820 m Entfernung,
  - Ostufer der Innerste in Höhe Metallwarenfabrik mit RMF = Schwermetallrasen auf Flussschotter südlich in ca. 595 m Entfernung,
  - Westufer der Innerste in Höhe Metallwarenfabrik RM = Schwermetallrasen südlich in ca. 560 m Entfernung,
  - Ostufer der Innerste, NSB = Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte, RMF = Schwermetallrasen auf Flussschotter südlich in ca. 400m Entfernung,
  - Ostufer der Innerste, RMF = Schwermetallrasen auf Flussschotter südlich in ca. 290 m Entfernung,
  - Westufer der Innerste, RMF = Schwermetallrasen auf Flussschotter östlich in ca. 215 m Entfernung,
  - Ostufer der Innerste, RMF = Schwermetallrasen auf Flussschotter in ca. 275 m Entfernung,
- Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG: Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG- „UESG-Verordnungsfläche Niedersachsen: Innerste“ in ca. 195 m Entfernung, sowie Risikogebiete nach § 73 WHG- HqExtrem außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG östlich entlang der Anlage, kürzeste Entfernung ca.185 m Entfernung.

Die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes Harz (Landkreis Goslar) unterfallen der Schutzzone H (Hauptzone). Nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (Landkreis Goslar) ist der besondere Schutzzweck der Verordnung in allen Schutzzonen

1. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung eines harz- und harzrandtypischen Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer grundsätzlich von Bebauung freigehaltenen Landschaft,
3. das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise und

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

4. eine nachhaltige Nutzung des Naturgutes Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (Landkreis Goslar) ist besonderer Schutzzweck in den Schutzzonen H und N außerdem

1. die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
2. die Stärkung der Bedeutung des Gebiets für die naturbezogene, nur mit der im Naturpark üblichen infrastrukturellen Mindestausstattung versehenen aber von zusätzlicher besonderer Infrastruktur unabhängigen Erholung,
3. die Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen bedrohter heimischer Tierarten wie Wanderfalke, Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze und Edelkrebs,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Fledermausquartieren,
5. der Schutz, die Pflege, die Förderung und die Entwicklung
  - a) naturnaher, strukturreicher Laub- und Laub-Nadelmischwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgemäßen Baumarten unter derzeitigen Standortverhältnissen, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Blößen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) der landesweit bedeutsamen artenreichen Bergwiesen im Oberharz,
  - c) der übrigen offenen Wiesenbereiche am Harzrand und im Harzvorland,
  - d) der naturnahen Fließ- und Stillgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen und
  - e) stabiler heimischer Tier- und Pflanzenartenpopulationen.

### 2. Stufe

Aufgrund der besonderen vorhandenen örtlichen Gegebenheiten ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien in der 2. Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben umfasst konkret folgenden Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.450 Tonnen (Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) (Hauptanlage) bestehend aus:
  - Betrieb von vorhandenen überdachten Lager- und Behandlungsbereichen (BE A01)
  - Betrieb einer vorhandenen Lager- und Behandlungshalle (BE A02)
  - Errichtung und Betrieb von mobilen Lagerboxen aus Betonsteinen (BE A03)
  - Errichtung und Betrieb einer Betriebstankstelle (BE A04)

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Errichtung und Betrieb eines Wiegeplatzes (BE A05)
- Betrieb eines vorhandenen Verwaltungsgebäudes (BE A06)
- Errichtung und Betrieb von Abfallbehandlungsplätzen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von 200 t/d (Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bestehend aus:
  - Sortierbereichen für Buntmetalle (BE 101)
  - Zerkleinerung von Buntmetallen (BE 102), hierzu Aufstellung und Betrieb einer Schrottschere
  - Kompaktierung von Buntmetallen (BE 103), hierzu Aufstellung und Betrieb einer Kompaktierpresse
  - Kabelzerlegung (BE 104), hierzu Aufstellung und Betrieb einer Kabelschälmaschine
- Errichtung und Betrieb von Lagerplätzen für gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 49 t (Nr. 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bestehend aus:
  - Lagerung von Erdkabeln in Containern (BE 201)
  - Lagerung von NE-Metall-Späne in Containern (BE 202)
  - Lagerung sonstiger gefährlicher Abfälle in Containern (BE 203)
- Errichtung und Betrieb von Umschlagplätzen für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 250 t/d (Nr. 8.15.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) bestehend aus:
  - Umschlag von Buntmetallen (BE 601)
  - Umschlag von Kabeln (BE 602)
- Errichtung und Betrieb einer Containeranlage mit einem Sanitärraum und einem Pausenraum

Das Betriebsgrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. L141 „Innerstetal II“. Der Bebauungsplan setzt für das betroffene Grundstück ein Gewerbegebiet (GE) fest.

Für das beantragte Vorhaben werden Flächen in Höhe von ca. 14.400 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen, wobei es zu einer Neuversiegelung von ca. 11.000 m<sup>2</sup> kommt.

Mit dem Vorhaben wird in der Bauphase ein Lieferverkehr der Baufirmen und in der Betriebsphase ein Anlieferverkehr von bis zu 30 Transportfahrzeugen (Lkw) täglich verbunden sein.

Durch das geplante Vorhaben werden keine zusätzlichen Abfälle verursacht, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen diesbezüglich zu erwarten sind.

Das Vorhaben führt zwar zu Schallemissionen. Mit dem Antrag wurde jedoch ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt, welches nachvollziehbar und plausibel zu dem Ergebnis kommt, dass bei Beachtung von konkreten Schallschutzmaßnahmen sich keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ergeben. Neben dem Anlagenbetrieb auf dem gesamten Gelände wurden auch der Anlieferverkehr und der Abtransport betrachtet. Die Durchführung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wird durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, sind durch Schallemissionen deshalb nicht zu erwarten.

Erhebliche Staubemissionen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten, da der Fahrverkehr nur auf befestigten Flächen erfolgt und potentiell staubende Abfälle nur in verschließbaren Behältern umgeschlagen werden.

Erhebliche Geruchsemissionen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen, da zu erwarten ist, dass geruchsintensive Abfälle nur in geringen Mengen angenommen, nur kurzzeitig gelagert sowie innerhalb kurzer Zeit umgeschlagen werden und weiterhin durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung bestimmt werden wird, dass geruchsintensive Abfälle im In- und Output nur in der Halle gelagert werden dürfen oder alternativ abzuplanen sind.

Das Vorhaben führt zwar zu luftverunreinigenden Emissionen durch Abgase, die durch betriebliche Tätigkeiten und den Anlieferverkehr und Abtransport entstehen. Unter Berücksichtigung der Art und Quantität der zu erwartenden Emissionen sind durch diese jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu besorgen.

In den Sozial- und Sanitärbereichen fallen Abwässer an, die über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Bei dem sonstigen Betrieb der Anlage fällt kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser wird gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Goslar vom 27.02.2023 über vorhandene Rückhalte- und Kontrollanlagen in ein Auffangbecken abgeleitet und anschließend in den Mühlengraben (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, sind durch Abwässer deshalb nicht zu erwarten.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Kompaktierpresse und die Schrottschere enthalten 1,6 m<sup>3</sup> respektive 0,6 m<sup>3</sup> Hydrauliköl. Das Hydrauliköl ist in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Die Eigenverbrauchtankstelle und die Schrottschere beinhalten 1m<sup>3</sup> respektive 0,2 m<sup>3</sup> Dieselkraftstoff. Der Dieselkraftstoff ist in die WGK 2 eingestuft. Bei der Kompaktierpresse, der Schrottschere und der Eigenverbrauchtankstelle handelt es sich dementsprechend gemäß § 39 AwSV jeweils um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A.

Weiterhin werden im Rahmen der Abfalllagerung auch belastete Metalle und Fettkabel gelagert, welche wassergefährdende Stoffe enthalten können. Diese sind in die WGK 3 einzustufen. Es handelt sich bei den Anlagen zur Lagerung der belasteten Metallen und der Lagerung der Fettkabel gemäß § 39 AwSV jeweils um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B.

Die belasteten Metalle und Fettkabel werden in flüssigkeitsdichten Containern innerhalb der mit Beton versehenen Lager- und Behandlungshalle gelagert. Dort werden auch die Eigenverbrauchtankstelle, die Kompaktierpresse sowie die Schrottschere aufgestellt und verwendet. Für die AwSV-Anlagen sind ausreichende Rückhaltevolumina vorhanden.

Das geplante Vorhaben erfüllt bei antragsgemäßer Errichtung und Beachtung der in die Genehmigung aufzunehmenden Nebenbestimmungen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen. Bezüglich der wassergefährdenden Stoffe sind deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV<sup>2</sup>.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Schutzgüter sind nicht zu besorgen.

Der Landkreis Goslar in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde teilte mit Stellungnahme vom 20.01.2025 mit, dass hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Auch wurde vom Landkreis Goslar in der Stellungnahme vom 20.01.2025 nicht geltend gemacht, dass aus seiner Sicht die Notwendigkeit einer UVP besteht.

Mit Stellungnahme vom 24.01.2025 teilte die Stadt Langelsheim mit, dass aus ihrer Sicht keine Umstände, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben würden, ersichtlich sind.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten.

### Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

---

<sup>2</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der derzeit geltenden Fassung.